Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 23

Artikel: Aus dem deutschen Reich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bataillon das sechstbeste der gesammten schweize- , eine vorschriftsgemäße Haltung beizubringen, indem rischen Infanterie. Besagte Lifte weift 3 Bataillone | Die ihrige in ben meiften Fallen, besonders fur auf (Nr. 39, 40 und 53) wo im Durchichnitt auf 100 Schuß 87 bis 93 mal ber Mann und 74 bis 77 mal bie Scheibe gefehlt murbe.

Und babei schmeichelt man fich in ber Schweig, man fei ein Schützenvolt und ichaut ftolz auf bie Schiegresultate, welche, in ber Rabe betrachtet, für unsern Nationalstolz ein wahres Testimonium paupertatis find!

Schießübungen außerhalb bes Dienstes.

Wie bekannt, geschieht in unserm Baterland für bas Schießwesen viel auch außerhalb bes Rahmens militarifder lebungen und bringen die Gidgenoffen schaft und die Rantone hiefur nicht unbedeutende Opfer. Bu bedauern ift aber hiebei, bag es nicht moglich ift, Schützen- und Militarschiegwesen mehr auseinander zu halten. Zwar hat fich in biefer hinficht manches im Lauf ber Jahre gebeffert, boch gang von bem Stand hat man fich höchsten Orts noch nicht amangipiren konnen.

Roch vor wenigen Sahren sollten, wie uns vorfommt, ben Schützen zu lieb bei ber Raliberfrage militarifche Intereffen geopfert merben; benn wenn auch bamals mancher tüchtige und einsichtige Waffen= technifer die Ginführung eines fog. mittleren Ralibers vertrat, so konnte er sich boch nicht verhehlen, welcher Bortheil, trot der ftabileren Flugbahn bei Wind und Wetter, und ben befferen Refultaten auf große Diftangen, für ben Infanteriften in einer leichteren Munition lag. Der Golbat ift eben fein Rledichut und für ihn hat ein Badchen Batronen mehr in der Tasche mehr Werth als die Gewiß: heit, bag ein Luftden ihn nicht um einen Zwedichuß bringt. Ware bamals nicht ber richtige Entidlug burchgebrungen, fo hatten wir vielleicht in ber jungft vergangenen Zeit noch einmal bie Roften einer vollständigen Reubewaffnung zu tragen gehabt und somit auch heute noch feine Ginheits. Munition.

Der Stecher ist eine Conzession an dieselbe Tendeng, welche früher dies mittlere Raliber vertheibiate. Ueber feine Kriegstanglichkeit ift man nichts meniger als einverstanben.

Leiber hat auch ber Schweizer Scharfichnit Rerven und marmes Blut, und find wir ber allerintimften aber auch allerfestesten Unsicht, bag er im Gefecht in 99 von 100 Fallen nichts taugt. Wir miffen gar mohl, bag unfere Taktiker über die Bermenbung ber Scharficuten nichts weniger als im Rlaren find. Wollen wir fie als bas verwenben, mogu fie fich im Schießstand ausbilden, namlich als Positions: Infanterie, so mag ber Stecher hingehen. Gine Positions:Infanterie, wie die alten Sadenschützen es waren, ift aber ein übermunbener Standpunkt.

Wie fehr aber im Allgemeinen ichon bas Stand= ichieken und Schieken ohne Controlle überhaupt für ben Infanteriften zu üblen Gewohnheiten führt, sehen wir Offiziere am besten burch die Schwierigkeiten, welche mir haben, um den Schützenbrüdern potgewehrs adoptirte Joee ben felbmarichmäßig

bas Feuer in geschloffener Ordnung, nun einmal für ben Golbaten nichts taugt.

Der Artikel 101 ber Militar-Organisation, ben wir bereits meiter oben miedergegeben, ichreibt vor, baß bie Compagnie: Difiziere, bie Gewehrtra= genben Unteroffiziere und Golbaten ber Infanterie bes Auszuges (warum bie Nichtgewehrtragenben, Fourrier und Keldwebel, weniger als die Offiziere?) in benjenigen Jahren, in welchen fie keinen andern Militarunterricht erhalten, zu Schiefübungen, fei es in freiwilligen Schiegvereinen ober in besonbers anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet feien.

Diefer Artikel ift eine harte Rug fur unfere Behörden, welche nicht recht miffen, wie fie die Cache in's Werk feten follen. Bahrend fonft Reber, ber etwas zu beftimmen zu haben glaubt, bekretirt, ohne lange um Rath zu fragen, hat in biefer Frage bas Militarbepartement nicht anders feinen Ropf aus ber Schlinge zu ziehen gewußt, als indem es die militarischen Bereine um ihre Unficht anging und auf biese Weise ihnen mehr ober weniger die Berantwortlichkeit für ben zu faffenden Entichluß aufzuburben trachtete.

(Schluß folgt.)

Mus dem bentichen Reich.

Berlin, ben 31. Mai 1876.

Der verfloffene 20. Mai bezeichnete für einen Theil ber Offiziere bes beutichen Beeres, melde ben Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben, einen wichtigen Zeitpunkt. Der Reichskriegsminifter hatte auf Grund bes bestehenden Gefetes in Erinnerung gebracht, baß fur die Theilnehmer an bem Rriege von 1870-71 die fünfjährige Frist zur Geltend= madung von Penfions: Unfprüchen, auf Grund einer im ermähnten Kriege erlittenen Dienftbe= schädigung mit bem 20. Mai b. J. einschließlich ablaufe. Da bergleichen Unsprüche bestimmungs: mäßig bei ber Penfionirung beziehentlich bei bem Uebertritt in eine für Garnisondienstfähige jugangliche Stellung in ber Regel enbgultig festzustellen find, fo muß bie Benfionirung u. f. w. ber in Rebe stehenden Bersonen bis zum 20. Mai erfolgt ober minbestens boch ber bezügliche Anspruch mit bem Antrag auf Benfionirung geltenb gemacht fein. Mit demfelben Termin erlosch für die bereits ausgeschiedenen, beziehungsweise in Stellen für Barnisondienstfähige übergetretenen Theilnehmer am Kriege von 1870/71 das durch das Gefet gemährte Mus: nahmerecht, Ansprüche auf Grund bes § 12 und bes § 13 bes Reichs-Militar-Penfionsgesetzes vom 12. Juni 1871, wie bes § 2 bes baffelbe erlauternben Reichsgesetes vom 4. Upril 1874 nach= träglich zur Beltung zu bringen.

Auf ber Schießichule in Spandan find neuer: bings Bersuche mit bem preugischen Infanterie= tornifter angestellt worden, welche fich an die zuerst im frangofischen Beere mit Ginführung bes Chaffe:

gepadten Tornifter bes Infanteriften als Dedungs: mittel gegen bie heutige gesteigerte Feuerwirfung zu benuten anschließen. Als Resultat biefer Berfuche, bei benen mit bem Maufergewehr gegen ge= padte Tornifter gefeuert murbe, ergab fich, bag zwei flach aufeinander liegende Tornister als vollfommener Schut betrachtet merben fonnen, mabrend einzelne und zwei aufrecht nebeneinander ftebende Tornifter keinen, ober nur fehr unvollkommenen Sout bieten, ba biefelben in einer Entfernung von 200 Schritt von ben Geschoffen burchichlagen murben.

Bei ber prattischen Berwerthung biefer Refultate im Kelbfriege murbe in bewegten Befechtslagen auf die Tornifter Bermundeter und Gefallener in erfter Linie, bann erft auf biejenigen bes 2. Bliebes refp. ber Soutiens zu rechnen fein, und find bie Bestimmungen, welche bie Benutung biefer Ergebniffe fur die Infanterie anordnen, abaumarten.

Die preußische Armee hat neuerbings als ein ferneres Ergebniß bes Feldzuges von 1870/71 ein Reglement über bas Marketenbermefen erhalten, welches die darüber vorhandenen sporadischen Bestimmungen zusammenfaßt und völlig umgestaltet. Man hatte beutscherseits sowohl im Kriege von 1870/71 wie in ben vorhergehenden beiden Feld= zügen mit ben auf gutes Gluck von ben Truppen= theilen angenommenen Marketenbern unangenehme Erfahrungen betreffe ihrer Buverläffigkeit gemacht. Theils verließen dieselben im Trouble der erften Gefechtstage ihre Truppenkörper, theils legten fie fich auf's Marobiren und hie und ba wohl auf leichte Blunderungsversuche.

Das Reglement nun bestimmt als Marketenber in ber Regel Mannschaften bes Beurlaubtenftan= bes, wenn möglich von berfelben Waffe wie bie Truppe felbst, und zwar zunächst aus ber Land= wehr und nur, wenn bies nicht möglich, aus ber Referve.

Bu biefem Behufe werben bereits im Frieben nach ben fpeziellen Anordnungen ber General= Commandos burch die Landwehrbezirks: Comman= bos diejenigen "foliben Perfonlichkeiten" bestimmt, welche durch ihre Friedensthätigkeit die erforberliche Routine für bas beregte Geschäft erlangt haben und burch gunftige ofonomische Berhaltniffe eine genügenbe materielle Sicherheit für eine gute Beichaftsführung bieten. Insoweit bergleichen Mann= schaften fich hierzu nicht bereit finden ober nicht in genügenber Ungahl vorhanden find, fteht es ben Truppentheilen frei, auch mit nicht bienstpflichtigen geeigneten Berfonen eine Bereinbarung zu treffen. Die Marketenbergehülfen, bei beren Auswahl gleich = falls nur auf folibe Perfonlichkeiten gerücksichtigt werben barf, fonnen auch bem Beurlaubtenftanbe angehören. Die Wahl ber Gehülfen bleibt von ber Buftimmung bes Truppentheils abhangig. Den Marketenbern ift keine militarifche Rangftellung beigelegt worden. Gie haben jedoch ben Militar-Berichtsftand und find ben Strafvorschriften bes und ber Disciplinarstrafgewalt ber militarifchen Befehlshaber bes Truppentheils, bem fie angehoren, unterworfen. Die Marketenber und beren Be= hulfen werben einer Compagnie, Escabron ober Batterie attachirt, von welcher fie ihre Competenzen empfangen und welcher fie in bisciplinarer Begie: hung unterstellt find, sie empfangen bie vollen Mannschafts-Competenzen, ferner freies Quartier, ordnungsmäßige Naturalverpflegung und Gifenbahn= fahrt, lettere auch bei ber Rudfehr in Folge von Erkrankung ober Bermundung. Für ein bis zwei Pferde wird ihnen schwere Feldration gewährt und haben sie eine Caution von 150 bis 300 Mark zu ftellen.

In unseren militarischen Kreisen wird momentan bie Frage lebhaft ventilirt, ob nicht fur die Ut= haltung unferer Schiefübungen auf weite Diftangen eine miethweise Benutung bes zu biesem Zweck er= forberlichen Schiefistands Terrains, angangig und bem toftspieligen Antauf porzuziehen fei. Bereits ift man frangofischer Geits mit einem Befetent= murf in biefer Richtung vorgegangen und burfte man fich unfrer Geits ber barin enthaltenen 3bee anzuschließen geneigt fein.

Mehr und mehr bemächtigt sich neuerdings Die moberne Technit und bie fortschreitenbe Gifenindus ftrie ber Ansruftung ber Festungen mit ihren Er: zeugniffen. Die Sohlräume ber Forts und Feftungen, welche bem heftigen Artilleriekampf ber heutigen enormen Geschüte ausgesett find, werben von jett ab, fo g. B. die Sohltraversen ber Balle, Unter= funfteraume für Mannichaften ac., Stahlthore erhalten, und find vor Rurgem in einem ber Rol: ner Forts Berfuche mit benfelben angeftellt worben. Borläufig haben sich biefelben auf bas Feuern mit Maufergewehren aus einer Diftang von 50 Metern bezogen. Die Thorplatten find 5 mm. bick und murben nicht burchschlagen, mahrend eiserne Blatten von 45 mm. Starte auf biefe Entfernung feinen Schutz bieten. Auf eine Flache von 30 D.=Meter wurden 10 Couffe abgefeuert, beren feiner burch: schlug. Meistens blieb bas Blei auf ber Platte in bem bemirkten Gindruck fiten. Bon biefer Gin= führung bis zur Panzerung von Theilen einzelner fortifikatorischer Werke durfte als kein unmöglicher Schritt aufzufassen fein.

Un ben Radrichten, welche in unseren Sournalen curfiren, daß bie beutsche heeresleitung für ben Fall eines Krieges die Aufftellung impofanter Dieserveformationsmassen beabsichtigt, ift jebenfalls etwas Wahres. Wenn bie Magregel zur Durch= führung gelangt, bag gleich bei Beginn eines Rrie= ges bie beutsche Infanterie mit vierten Felbbataillonen auftritt, so involvirt bieselbe bie kolossale Berstärkung dieser Waffe um über 140,000 Mann. Welches Gewicht eine berartige Vermehrung ber Felb-Armee in bie Bagichale ber Enticheibungs: fampfe, sowie ber gesammten Rriegführung über= haupt zu werfen vermag, ist leicht ersichtlich. Jeben= falls wird bie Kreirung biefer Neuformationen jedoch im Wefentlichen von bem Borhandensein genügen= Militarftrafgesethuches, speziell ben Rriegsgeseten | ber Cabres an Reserveoffizieren abhangen und ift bies ber Punkt, in welchem ber gegenwärtige Do: ment biefe Augmentation als noch nicht vollenbet trifft. Obgleich man in ben letten Jahren burch Einziehung gahlreicher Bicefeldwebel und Unteroffiziere ber Referve gur Dienftleiftung bet Linientruppentheilen bie Bahl ber Reserveoffiziere um 800 in ben Jahren 1874 und 75 vermehrt hat, so genügt dieselbe jedoch noch bei weitem nicht zur Dedung bes erforberlichen Bebarfs, ba bie Total= fumme der für ben Rriegsfall erforberlichen Offi= giere 35,000 in runder Biffer beträgt und bas beutsche Heer bis jest erst eirea 17,000 Linien-Difiziere, ca. 6000 der Reserve, 4000 der Land= wehr und etwa 2000 noch feldbienstfähiger außer Dienst gestellter Offiziere besitt. Man fahrt jedoch beutscher Seits nach Möglichkeit fort, die Bahl ber Reserveoffiziere auf bem angegebenen Bege zu vermehren und ift in biefer hinsicht an Qualitat befonbers, ferner jeboch auch an Quantitat allen übrigen Armeen voraus. Die Berabsetung ber fattifden Dienftzeit in ber Linie, melde neuerbings auf bem Verordnungsmege für alle einer rascheren Ausbildung fähigen Mannschaften angestrebt ift, scheint mit bestimmt zu fein, besonders wenn biefelbe noch weiter ausgebehnt werben follte, bie bezeichnete Magregel, wenn auch vorläufig noch nicht vollständig so boch in einem ftarken Bruch= theil burchzuführen.

(Schluß folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Bern. (Befoldung am Ginrudungs-Tag.) 3m Großen Rath tes Rantons Bern wurden am 19. Mai einige militarifche Fragen verhandeit, bie nicht gang ohne Bedeutung fint. — Die "Neue Burcher Zeitung" bringt barüber in Nr. 256 ein Referat, welchem wir Folgenbes entnehmen:

Berr Dberft Beig wollte bie Auslagen fur bie letten Berbfi= mufterungen von benjenigen fur ten Unterricht im laufenben Jahr gefondert und bie letten guerft gebedt wiffen. Dit bem Unfate überhaurt war er einocrftanten. Der Solbat muffe an bem Zag er befammelt werbe, auch bezahlt werden. Ber, ob ber Bund ober bie Rantone, biefe Befoldung auszurichten habe, tonne nach erfolgtem Refure von ber Bunbesverfammlung entfchieben werben. Der Bund habe verlangen tonnen , tag thm tie Truppen vollstantig ausgeruftet und eingetheilt übergeben werten follen, ba bie Befleitung und Ausruffung Sache ber Rantone gegen eine Entschädigungsleiftung von Seite bee Bunbes fet. Bas bie oft ermabnte Difffimmung anbelange, fo habe fich eine folche auch fruher nach größern Truppenbefammlungen geltenb gemacht. Run fet Alles in einer Uebergangsperiore be= griffen und tie Militarverwaltung, bie jest nicht feft und gu= fainmenhangent organifirt, fei eben taran, bice in's Bert gu fegen. Dabet moge allerdings viel gefehlt worden fein. Benn aber folche Störungen in Bufunft nicht mehr vertommen und tie Truppen bie Bortheile ber neuen Organisation, - freie Ausruftung, befferen Golb, Entlaftung ter altern Jahrgange, genauere arztliche Untersuchung - einsehen lernen, fo werde fich auch biefe uble Stimmung wieber heben.

Nach einiger Diskuffion murbe ber Unjug im Ginne von Ruhn und Feiß als erheblich erklart.

Interessanter murve bie Debatte, tie sich nun über ben von Oberftlieutenant hofer, Ruhn u. A. m. gestellten Anzug bestreffend vorläufige Auszahlung bes Solbes bei Besammlung und Organisation ter Truppen (fiehe Nr. 252 ber "R. 3. Stg.") entwidelte. Besanntlich war die Act und Weise, wie man hier

ble Refruten und Soltaten von ben entfernteften Thalern jut Organisation und Aneruftung chne jegliche Entschädigung nach Bern und Thun tommen ließ, im Ranton Bern eine ber erften llifaden ju ber Difftimmung gegen bie neue Militar:Organis fation. Trop allen Klagen und Bifdywerben besteht ber Uebels ftanb gur Stunde noch fort und es mare ber Offigiere: verfamilung letten Conntag jebenfalls eben fe gut angeftanben, auch biet etwashineinzugunben, ftatt einseitig uber bie Broffe bergufahren. Det erftgenannte Ungugfteller erflarte es nun fur eine Chrenpflicht bes Rantone Bern , bag man bicfen Leuten ben ihnen gebuhren= ben Golb, auch ben tudftantigen, ausbezahle, auch bevor bie betroffenten Differengen mit ber eitgenöffifchen Militarverwaltung geordnet feien. Man hatte bie Gebuld ber Leute bewunderit muffen, bie man ba ohne Entschädigung zu einer Reife fogar bis uber 20 Stunden Entfernung gezwungen habe; fet es boch auch vorgekommen, bag Offiziere ju einer Rollette genothigt gewisen feien , um ihren Golbaten bie Beimreife ju ermöglichen. Die Grunbe ber undertennbaren Diffimmung im Bolte gegen bie neue Otganifation felen nicht nur in ber Reuheit ber Sache, fonbern auch in ungwedmäßigen Berfügungen ber Behörben unb in bem bisherigen Berhalten ber bernifchen Militarverwaltung ju fuchen. Bern fiche in ber Reihe ber renitenteften Rantone gegen bie neue Organifation, mit feinen mehr ale 3700 Retru : ten alterer Jahrgange hatte ber Bund bei Fr. 920,000 Mehrtoften gehabt und hatte es bie bem. felben gehörende Saifte ber lettjährigen Mili. tärfteuern noch nicht bezahlt.

Militarbirettor Byntftorf erflarte, bie Regierung habe Richts gegen bie Erheblichkeitserflarung bes Anzuges einzumen= ben; ce tonne ihr nur lieb fein, wenn biefe Sache hier angeregt und ihr ber nothige Rrabit ertheilt werbe. Ihre bisherige Lage zwifden bem Bund, ter fur bie Aueruftunges und Bes fammlungetage nichte bezahlen wollte, bem fantonalen Bubget, bas nichts vorfah und nicht überschritten werben burfte, und ber einberufenen Mannichaft fet teine leichte gewefen. Der Rebner erörterte bann ten bezüglichen Rompetengtonflift mit ben eingenöffifchen Militarbehörben und wies auf bie Unftrengungen bin. bie im Ranten Bern gemacht werben mußten, um ju gleicher Beit mit ben anbern Rantonen mit ber Ausruftung fertig gu fein. Die von Sofer ermabnte Steuerfammlung unter ben Offizieren fet bei Spezialtruppen im eitgenöffichen Dienfte porgefommen ; bie große Angahl alterer Refruten ruhre baber, weil Bern feine Leute bis jest erft mit bem 21. Jahr in ben Dienft berufen habe; bie rudftanbigen Golbausgahlungen murben für bas lette Jahr eine Summe von Fr. 90-100,000 und funftig jahrlich eine folche von Fr. 10,000 erforbern. - Dberft= lieutenant Ruhn wunschte, tag man tie Auszahlung bes rud= ftantigen und tee gegenwartig laufenben Golbes auseinanberhalten und bag bie Regierung bezüglich bes Lettern wenn moglich ichon morgen ihre Antrage bringen möchte.

Angland.

Frankreich. (Große Nevue in Paris.) Am 15. Juni wird ber Marschall Mac Mabon in Longchamp eine großartige Truppenrevue abhalten, an welcher folgende Korps theilnehemen werben:

- 2. Armee:Korps, 3. und 4. Infanteries Divifion (wenigen; 1 Briage).
- 3. Arm ees Korps, 5. und 6. Infanterie Division Gueniger 1 Brigate'.
 - 4. Armee-Rorpe, 7. und 8. Infanteric-Divifion.
 - 5. Urmee : Rorpe, 9. und 10. Infanterie-Divifion.
- 9. Armee-Ror pe, eine Division bieses Korps (nech nicht bestimmt), bie republikanische Garte, die Sapeure-Bompine vont Baris (bilben bie Reserve-Brigabe), bas Bataillon von St. Cyr.

Ravallerie: 4 Brigaben : bie 5. Ru:affier:Bofabe, Die: